

1.

Auszug aus Protokoll OBR Mueß vom 18.08.2021

zu 5. Beratung von Beschlussvorlagen

zu 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen aus dem Hauptausschuss –

Öffentliche Auslegung des B-Plans Nr. 89.16 „Mueß Alte Fähre“

Es erfolgt eine kurze Diskussion darüber, ob ein Vorschlag hinsichtlich der Öffnung des B-Planes erfolgen kann, wonach die Errichtung eines Gastronomiebetriebes (Biergarten) nicht zwingend vorgeschrieben wird.

Anfragen an die Stadtverwaltung:

Wann erfolgt der angekündigte städtebauliche Vertrag der Landeshauptstadt mit den privaten Eigentümern des Planungsgebietes?

Welche Abstimmungen gibt es insbesondere zum Abriss der ehemaligen Gaststätte „Alte Fähre“ und zu einer Wiedernutzung dieses Grundstückes als Ausflugsgaststätte?

Der Ortsbeirat Mueß hat keine Einwände gegen die öffentliche Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan Nr. 89.16 „Mueß Alte Fähre“ gemäß der Beschlussvorlage 00135/2021 für den Hauptausschuss.

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

2.

Antworten der Verwaltung auf o.g. Fragen des Ortsbeirates Mueß:

Frage 1: Wann erfolgt der angekündigte städtebauliche Vertrag der Landeshauptstadt Schwerin mit dem privaten Eigentümer des Plangebietes?

Die übliche Regelung ist, mit der Erarbeitung eines Entwurfes für den städtebaulichen Vertrag zu beginnen, wenn der Bebauungsplan öffentlich ausliegt. Der abgestimmte Vertragsentwurf ist vor dem Satzungsbeschluss von der Stadtvertretung zu bestätigen.

Frage 2: Welche Abstimmungen gibt es insbesondere zum Abriss der ehemaligen Gaststätte "Alte Fähr" und zu einer Wiedernutzung dieses Grundstückes als Ausflugsgaststätte?

Mit dem privaten Investor ist ein Planungskostenvertrag abgeschlossen worden. Dieser regelt, dass der Investor sämtliche mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Planungskosten trägt. In diesem Vertrag ist folgender Passus enthalten. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird erst gefasst, wenn das Grundstück der Alten Fähr beräumt ist.

Zur Wiedernutzung des Grundstückes für eine Ausflugsgaststätte mit Biergarten bedarf es keiner gesonderten Vereinbarung. Die Zulässigkeit dieser Nutzungen wird durch den Bebauungsplan begründet.

f.d.R. 
gez. Gabriele Schulz